

## Genehmigungsvoraussetzungen Koloskopie



1. Einleitung	3
2. Überblick über die Nachweise bei Antragstellung	3
3. Voraussetzungen für den Erhalt der Genehmigung	4
3.1 Antragsformular und formale Voraussetzungen .....	4
3.2 Fachliche Voraussetzungen.....	4
3.3 Organisatorisch-apparative Voraussetzungen .....	4
4. Hinweise für die Tätigkeit nach der Genehmigungserteilung	5
4.1 Auflagen.....	5
4.2 Abrechnung EBM .....	5
5. Erneute Antragstellung bei Veränderungen in der Praxis	6
6. Erneute Antragstellung nach einem Widerruf	6
7. Freiwillige Zertifizierungen	6
8. Ansprechpartner	7
Impressum	8

### Hinweis

Wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form eines Wortes genutzt wird („der Arzt“), ist selbstverständlich auch die weibliche Form („die Ärztin“) gemeint.

# 1. Einleitung

Eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen ist die Voraussetzung dafür, dass Sie diese Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbringen können. Zum Erhalt der Genehmigung müssen bestimmte Voraussetzungen – fachliche und organisatorisch-apparative – vorhanden sein und nachgewiesen werden. Diese Informationsbroschüre stellt Ihnen die notwendigen Voraussetzungen zum Genehmigungserhalt anschaulich dar und trägt so dazu

bei, den Prozess der Genehmigungserteilung nachvollziehbar und transparent zu machen.

Die Informationen zur laufenden Qualitätssicherung im Nachgang zur Genehmigungserteilung finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/Mitglieder-Informationen/Informationsmaterial* unter Qualität in der Broschüre Qualitätssicherung Koloskopie.

# 2. Überblick über die Nachweise bei Antragstellung

Aspekt	Nachweis der fachlichen Befähigung		Nachweis der organisatorisch-apparativen Voraussetzungen
§§	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 QSV Koloskopie	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 QSV Koloskopie	§ 5 QSV Koloskopie
<b>Genehmigungsvoraussetzungen</b>	<p>Berechtigung zum Führen einer der folgenden Facharztbezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ „Innere Medizin und Gastroenterologie“</li> <li>■ „Innere Medizin“ mit Schwerpunktbezeichnung „Gastroenterologie“</li> <li>■ Kinder- und Jugendmedizin“ mit der Zusatz-Weiterbildung „Kinder-Gastroenterologie“</li> <li>■ “Kinderchirurgie“ oder “Visceralchirurgie“, sofern Berechtigung zur Koloskopie nach maßgeblichem Weiterbildungsrecht</li> </ul>	<p>selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 200 totalen Koloskopien und</li> <li>■ 50 Polypektomien</li> <li>■ für Kinderärzte und -chirurgen: 100 Koloskopien</li> </ul> <p><b>unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Notfallausstattung, bestehend aus Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel), Absaugvorrichtung, Sauerstoffversorgung, Defibrillator mit Ein-kanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop, Pulsoxymetrie und Rufanlage</li> <li>■ geeignetes Sterilisationsgerät, falls sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium verwendet wird</li> </ul>
<b>Art des Nachweises</b>	Facharzturkunde und Zeugnisse über Zusatz-Weiterbildungen beziehungsweise Erwerb von Schwerpunktbezeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zeugnis mit folgenden Inhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anzahl der Untersuchungen</li> <li>■ Patientenstruktur</li> <li>■ Beurteilung der Befähigung unterzeichnet von einem weiterbildungsbefugten Arzt</li> </ul> </li> <li>■ vollständige Dokumentationen der 50 Polypektomien</li> </ul>	schriftliche Bestätigung beider Punkte im Antragsformular

## 3. Voraussetzungen für den Erhalt der Genehmigung

### 3.1 Antragsformular und formale Voraussetzungen

Alle Voraussetzungen für den Erhalt einer Genehmigung sind in der bundesweit gültigen Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie (**QSV Koloskopie**) geregelt. Erste Voraussetzung für den Erhalt einer Genehmigung ist zunächst die Antragstellung.

Das Antragsformular finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „K“*.

Bitte achten Sie gegebenenfalls darauf, dass der Antrag sowohl vom **Antragsteller** als auch – sofern nicht identisch – von dem **die Leistung ausführenden Arzt zusätzlich unterzeichnet** wird.

### 3.2 Fachliche Voraussetzungen

Die fachliche Befähigung wird grundsätzlich durch die entsprechende Weiterbildung und eine ausreichende praktische Erfahrung nachgewiesen.

Der erste Teil des Nachweises erfolgt über die Berechtigung, eine der folgenden Facharztbezeichnungen zu führen:

- „Innere Medizin und Gastroenterologie“
- „Innere Medizin“ mit Schwerpunktbezeichnung „Gastroenterologie“
- „Kinder- und Jugendmedizin“ mit der Zusatz-Weiterbildung „Kinder-Gastroenterologie“
- „Kinder- und Jugendmedizin“ mit einer zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten im Rahmen der Facharztweiterbildung abgeleisteten, mindestens 18-monatigen Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder-Gastroenterologie
- „Kinderchirurgie“, sofern die Durchführung von Koloskopien vom Weiterbildungsrecht des jeweiligen Chirurgen umfasst ist
- „Visceralchirurgie“, sofern die Durchführung von Koloskopien vom Weiterbildungsrecht des jeweiligen Chirurgen umfasst ist

Die ausreichende praktische Erfahrung wird durch **Zeugnisse** nachgewiesen, aus denen die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von mindestens **200 Koloskopien und 50 Polypektomien** unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung hervorgeht.

Als Kinderarzt oder Kinderchirurg müssen aufgrund der Besonderheit der Patientenstruktur die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von mindestens **100 Koloskopien** unter Anleitung nachgewiesen werden. Dabei müssen Polypektomien nicht nachgewiesen werden.

Anerkennbar sind ausschließlich Zeugnisse, die von einem weiterbildungsbefugten Arzt unterzeichnet wurden. Der weiterbildungsbefugte Arzt muss nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung in vollem Umfang zur Weiterbildung in einem der oben genannten Gebiete und/oder Schwerpunkte beziehungsweise Zusatzweiterbildungen berechtigt sein. Ist der anleitende Arzt nicht in vollem Umfang für die Weiterbildung befugt, werden die von ihm ausgestellten Zeugnisse dennoch akzeptiert, wenn er selbst über eine Genehmigung nach der QSV Koloskopie verfügt.

Die Zeugnisse müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Information über die medizinisch relevante Zusammensetzung der Patientenstruktur in der Abteilung, in der die Anleitung stattfand
- die genaue Anzahl der unter Anleitung selbständig durchgeführten Koloskopien und Polypektomien
- Beurteilung der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur selbstständigen Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von Koloskopien und Polypektomien
- Die Dokumentationen der 50 Polypektomien sind den Zeugnissen zusätzlich beizulegen.

### 3.3 Organisatorisch-apparative Voraussetzungen

Neben der fachlichen Befähigung ist mindestens die folgende apparative Notfallausstattung der Praxis, in der die koloskopischen Leistungen erbracht werden sollen, für die Erteilung einer Genehmigung erforderlich:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)

- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Pulsoxymetrie und Rufanlage

Falls Sie sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium verwenden, weisen Sie bitte zusätzlich das eingesetzte Sterilisationsgerät auf dem Antragsformular aus.

## 4. Hinweise für die Tätigkeit nach der Genehmigungserteilung

### 4.1 Auflagen

Wenn Sie die unter 2. genannten Voraussetzungen vollständig nachgewiesen haben, erhalten Sie die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen mit den **Auflagen**, halbjährlich eine erfolgreiche hygienisch-mikrobiologische Überprüfung durchführen zu lassen und Ihre fachliche Befähigung durch die Mindestuntersuchungszahlen von jährlich 200 totalen Koloskopien und zehn Polypektomien nachzuweisen. Für Kinderärzte und Kinderchirurgen besteht aufgrund des generell geringeren Aufkommens keine derartige Mindestanforderung zu den Untersuchungszahlen.

Diese Auflagen müssen regelmäßig erfüllt und nachgewiesen werden, damit die Genehmigung fortbestehen kann. Des Weiteren ist es möglich, dass Sie per Zufallsauswahl für die Stichprobenprüfung Ihrer Dokumentationen ausgewählt werden. Die Details zu Turnus, Inhalt und Ablauf dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen werden in der [Broschüre Qualitätssicherung Koloskopie](#) ausführlich dargestellt. Diese finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/Mitglieder-Informationen/Informationsmaterial* unter Qualität.

### 4.2 Abrechnung EBM

Die Genehmigung ermöglicht die Durchführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung. Folgende Gebührenordnungspositionen (GOPen) des EBM können in der **Abrechnung** angesetzt werden:

- a) im Rahmen der **präventiven** Koloskopie **gemäß KFE-RL**:
  - **01741** für die totale Koloskopie
  - **01742** als Zuschlag zu 01741 für Ektomie(n) von Polypen mit einer Größe von mehr als fünf mm oder Schlingenbiopsie(n) mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge und/oder Blutstillung(en)
  
- b) im Rahmen der **kurativen** Koloskopie durch alle Fachärzte (außer Kinderärzte und Kinderchirurgen):
  - **13421** für eine totale Koloskopie
  - **13422** für eine (Teil-) Koloskopie
  - **13423** als Zuschlag zu 13421 und 13422 in besonderen Fällen
  - **13424** als Zuschlag zu 13421 und 13422 für Laservaporisation(en) und/oder Argon-Plasma-Koagulation(en) im Zusammenhang mit einer Koloskopie
  
- c) im Rahmen der Koloskopie durch Kinderärzte und Kinderchirurgen:
  - **04514** für die totale Koloskopie beim Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen
  - **04515** als Zuschlag zu 04514 in besonderen Fällen
  - **04518** für eine (Teil-)Koloskopie und/oder Sigmoidoskopie beim Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen
  - **04520** als Zuschlag zu 04514 oder 04518 in besonderen Fällen

Bitte beachten Sie, dass die Verwendung einer **Hochfrequenzdiathermieschlinge obligater Leistungsinhalt** bei der Abrechnung der GOPen 01742, 13423, 04515 beziehungsweise 04520 ist. Die weiteren obligaten und fakultativen Leistungsinhalte sowie Informationen zu den Abrechnungsbestimmungen der einzelnen GOPen entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen EBM.

Eine Auflistung und weitere Informationen zu den **abrechenbaren Sachkosten** (zum Beispiel Gefäßclips oder Einmalschlingen) finden Sie auch unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe S*.

## 5. Erneute Antragstellung bei Veränderungen in der Praxis

Eine zulassungsrechtliche Veränderung in Ihrer Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung (zum Beispiel Verlegung des Praxissitzes, Gründung einer Filiale oder Wechsel von Zulassung in Anstellung) kann dazu führen, dass Ihre Genehmigungen an die geänderten Gegebenheiten angepasst werden müssen, um weiterhin die Leistungen erbringen und abrechnen zu können. Damit die Genehmigung auf den neuen Status übertragen werden kann, haben wir einen Service für unsere Mitglieder etabliert. Nach Eingang Ihres Antrages beim Zulassungsausschuss oder bei der KVB bezüglich Ihrer geplanten Veränderung werden Sie von einem unserer Berater kontaktiert. Er wird Sie durch den Beratungsprozess führen, indem er einen für Ihre Genehmigungen passenden Antrag auf Übertragung der Genehmigungen zusammen mit Ihnen ausfüllt und zur Unterschrift zusendet. Nach Rücksendung des unterschriebenen Antrags erledigen wir alles Weitere, um die Genehmigung auch nach den neuen Gegebenheiten erteilen zu können. Sollten sich hierbei noch Fragen ergeben oder Nachweise eingereicht werden müssen, melden wir uns bei Ihnen.

## 6. Erneute Antragstellung nach einem Widerruf

Sollte die Genehmigung einmal aufgrund der Nichterfüllung der Auflagen widerrufen worden sein, kann ein erneuter Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie **frühestens sechs Monate** nach der Mitteilung über den Widerruf gestellt werden.

In einem solchen Falle wird die Genehmigung nach erfolgter Antragstellung wieder erteilt, wenn nachgewiesen werden kann, dass innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten seit dem Widerruf der Genehmigung mindestens 50 totale Koloskopien einschließlich der erforderlichen Polypektomien unter Anleitung eines weiterbildungsbefugten Arztes erbracht wurden.

Kinderärzte und Kinderchirurgen müssen 25 Koloskopien – einschließlich der erforderlichen Polypektomien – unter der Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes nachweisen.

Die weiteren bei einem Erstantrag zu belegenden Genehmigungsvoraussetzungen müssen nicht erneut nachgewiesen werden. Die Erklärungen zu den Fragen der apparativen Ausstattung und die Einverständniserklärung zur Teilnahme an der hygienisch-mikrobiologische Überprüfung sowie an den anderen Überprüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung sind hingegen auch beim erneuten Antrag erforderlich (Bestätigung im Antrag).

## 7. Freiwillige Zertifizierungen

Neben den verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung besteht die Möglichkeit, **freiwillig an zusätzlichen** bayerischen Qualitätssicherungsprogrammen teilzunehmen.

Folgende Qualitätssicherungsprogramme in der Koloskopie werden aktuell in Bayern angeboten:

- **Regionale Zusatzvereinbarung Hygiene flexibler Endoskope**, welche die regelmäßige Prüfung der Hygienequalität nach Paragraf 7 QSV Koloskopie auch auf andere flexible Endoskop-Arten (zum Beispiel Gastroskope) ausweitet.
- **Freiwillige Zertifizierung Koloskopie**, in dem im Online-Dokumentationsportal die kurativen Koloskopien dokumentiert werden. Außerdem ist die Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung koloskopischer Leistungen und das vorgenannte Hygienezertifikat flexibler Endoskope Voraussetzung für die Teilnahme.

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen regionalen Vereinbarungen erhalten Sie regelmäßig ein Zertifikat, das Ihr zusätzliches Engagement im Bereich der Qualitätssicherung Koloskopie auszeichnet.

Ausführliche Informationen zur freiwilligen Teilnahme an diesen Programmen finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/Mitglieder-Informationen/Informationsmaterial* unter Qualität in der Broschüre Qualitätssicherung Koloskopie.

## 8. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Antragstellung, zu Veränderungen in Ihrer Praxis oder zur Abrechnung Ihrer Leistungen finden Sie die Kontaktdaten der Berater unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/ Kontakt und Beratung*.

Wenn Sie **technischen Support zur elektronischen Dokumentation in OPAL** benötigen, wenden Sie sich bitte an das Team Operative Betreuung Online-Themen im **Fachbereich Mitgliederservice und Beratung**.

Sie können Ihre Fragen  
per E-Mail an [Online-Dienste@kvb.de](mailto:Online-Dienste@kvb.de),  
per Fax an 0 89 / 5 70 93 - 4 00 41 oder  
telefonisch unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 40 stellen.

## Impressum

**Herausgeber:**

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Elsenheimerstraße 39  
80687 München

[www.kvb.de](http://www.kvb.de)

**Redaktion:**

CoC Qualitätssicherung

**Grafik und Layout:**

Stabsstelle Kommunikation

**Titelbild:**

[iStockphoto.com/dimdimich](https://iStockphoto.com/dimdimich) (Titelseite)

**Stand:**

Februar 2016